

(Übersetzung)

ÄNDERUNG DES ABKOMMENS

ZWISCHEN

**DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
VERTRETEN DURCH DEN BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN**

UND

**DEM MINISTERRAT VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA
VERTRETEN DURCH DAS MINISTERIUM FÜR FINANZ- UND
SCHATZANGELEGENHEITEN**

**ÜBER DIE
FINANZIELLE KOOPERATION**

Die Regierung der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, vertreten durch das Ministerium für Finanz- und Schatzangelegenheiten, welche das Abkommen über die finanzielle Kooperation¹, unterzeichnet am 09-03-2006 in Wien und am 30-03-2006 in Sarajewo, abgeändert danach und unterzeichnet am 30-10-2008 in Wien und am 18-09-2008 in Sarajewo, abgeschlossen haben, kommen hiermit überein, das oben genannte Abkommen wie folgt zu verlängern und zu ändern:

Ad Artikel 2

Der zweite und dritte Absatz werden zusammengeführt und durch folgenden Absatz ersetzt:

Zusätzlich zu dem bestehenden indikativen Finanzrahmen von EUR 75,000,000 (Euro fünfundsiebzig Millionen) wird auf außerordentlicher Basis ein zusätzlicher Betrag von EUR 45,000,000 (Euro fünfundvierzig Millionen) ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens in Aussicht genommen.

Ad Artikel 3

Der dritte Absatz lautet wie folgt:

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Kreditkonditionen Änderungen auf Grund der jährlichen Neufestsetzung des Abzinsungsfaktors unter Schirmherrschaft der OECD unterliegen und weiters Gegenstand von Veränderungen aufgrund der OECD Länderrisikoklassifizierung und nationaler österreichischer Risikoüberlegungen sein können. Die österreichischen Kreditkonditionen, entweder in Form eines "pre-mixed credit" oder eines "mixed credit", für einen bestimmten Hilfskredit sind die am Tage der Zusage gültigen.

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 27/2007, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 176/2008.

Per 15. Januar 2010 weisen konzessionelle "pre-mixed credits" eine Laufzeit von 15 Jahren, einschließlich einer tilgungsfreien Periode von 4 Jahren (beginnend 6 Monate nach Berne Union Starting Point), einen Zinssatz von 0,35 % p.a. und eine indikative Garantieprämie von 2,787 % p.a. auf. Alternativ können konzessionelle "pre-mixed credits" mit einer Laufzeit von 14 Jahren, einschließlich einer tilgungsfreien Periode von 4 Jahren (beginnend 6 Monate nach Berne Union Starting Point), einem Zinssatz von 0% p.a. und einer indikativen Garantieprämie von 2,773 % p.a. realisiert werden.

Zusätzlich kann im Einzelfall ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln zur teilweisen Kompensation der Garantieprämie zugeteilt werden.

Per 15. Januar 2010 beinhalten konzessionelle "mixed credits" einen nicht rückzahlbaren Zuschuss (Grant) von 15% des refinanzierten Projektwertes bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1,500,000 , kombiniert mit einem Hilfskredit mit einer Laufzeit von 15 Jahren, einschließlich einer tilgungsfreien Periode von 2 Jahren (beginnend 6 Monate nach Berne Union Starting Point), einen Zinssatz von 1,60 % p.a. und eine indikative Garantieprämie von 3,364 % p.a.

Alternativ kann der, mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss (Grant) im oben genannten Ausmaß kombinierte, Hilfskreditteil eines konzessionellen "mixed credit" eine Laufzeit von 11 Jahren, einschließlich einer tilgungsfreien Periode von 0,5 Jahren (beginnend 6 Monate nach Berne Union Starting Point), einen Zinssatz von 0% p.a. und eine indikative Garantieprämie von 3,166 % p.a. aufweisen.

Zusätzlich kann im Einzelfall ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln zur teilweisen Kompensation der Garantieprämie zugeteilt werden.

Ad Artikel 6

Artikel 6 lautet wie folgt:

Die gewährten Kredite sind für den Ankauf österreichischer Güter und Dienstleistungen heranzuziehen, welche bis zu 50% an Gütern und Dienstleistungen nicht-österreichischer Herkunft beinhalten können.

Ad Artikel 12

Artikel 12 lautet wie folgt:

Die Änderung des Abkommens tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
Die Gültigkeitsdauer des geänderten Abkommens endet mit 28-07-2011.

Alle sonstigen Bestimmungen des ursprünglichen Abkommens, die hiermit nicht ausdrücklich geändert wurden, werden entsprechend verlängert, bleiben für die in Absatz 1 genannte Gültigkeitsdauer unverändert in voller Rechtskraft und Rechtswirkung und bilden zusammen mit den hiermit geänderten Bestimmungen das geänderte Abkommen.

Geschehen in zwei Originalen, beide in englischer Sprache.

Für die Regierung der
Republik Österreich,

vertreten durch den
Bundesminister für Finanzen

Donatus Köck m.p.

Botschafter
der Republik Österreich
in Bosnien und Herzegowina

Sarajewo, 16. Dezember 2010

Für den Ministerrat von
Bosnien und Herzegowina,

vertreten durch das Ministerium
für Finanz- und
Schatzangelegenheiten

Dragan Vrankić m.p.

Sarajewo, 16. Dezember 2010